

Prozessrechtliche Fragen um das internationale Transportrecht

Versicherungsforum vom 24. September 2015

Lars Gerspacher
Partner gbf Rechtsanwälte
Zürich
www.gbf-legal.ch

www.versicherungsforum.de

Übersicht

- Einleitung
- Forum Shopping und Forum Running
- Anhängigkeit und Streitgegenstand
- Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt
- Anerkennung und Vollstreckung
- Fazit

■ ■ ■ Übersicht

- **Einleitung**
- Forum Shopping und Forum Running
- Anhängigkeit und Streitgegenstand
- Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt
- Anerkennung und Vollstreckung
- Fazit

■ ■ ■ Einleitung

- Das Transportrecht ist ausgeprägt international.
- Was nützt das materielle Recht, wenn es nicht durchsetzbar ist?
- Internationale Übereinkommen regeln teilweise auch prozessrechtliche Fragen.
- Für die gerichtliche Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Europa:
 - » Bei rein EU-internen Streitigkeiten galt bislang EU-Verordnung 44/2001 vom 22. Dezember 2000 ("Brüssel I", "EugVVO" oder "EuGVO").
 - » Bei Streitigkeiten mit Bezug zu EWR- oder EFTA-Staaten gilt das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ).
- Das Verfahrensrecht selber ist national geprägt.

■ ■ ■ Einleitung

- Seit 10. Januar 2015 gilt EU-Verordnung 1215/2012 ("Brüssel Ia") als Ersatz für EU-Verordnung 44/2001.
- Wichtigste Änderungen:
 - » Abschaffung des Exequaturverfahrens
 - » Versuch der Verhinderung von sogenannten „Torpedoklagen“ im Zusammenhang mit Gerichtsstandvereinbarungen
- Lugano Übereinkommen wird im Moment nicht geändert.
- Art. 73 Abs. 1 Brüssel Ia:

"Diese Verordnung lässt die Anwendung des Übereinkommens von Lugano von 2007 unberührt."
- Besondere internationale Übereinkommen gehen dem LugÜ und der EuGVO grundsätzlich vor (Art. 71 Brüssel I und Ia sowie Art. 67 Abs. 5 LugÜ).

■ ■ ■ Einleitung Strassentransport

- Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Strassen (CMR) von 1956.
- Art. 31 CMR:

"1. Wegen aller Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung kann der Kläger, ausser durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Gerichte von Vertragsstaaten, die **Gerichte eines Staates anrufen**, auf dessen Gebiet

 - a) der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder
 - b) der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.

Einleitung

Strassentransport

Andere Gerichte **können nicht angerufen** werden.

2. Ist ein Verfahren bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit im Sinne des genannten Absatzes **anhängig** oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein **Urteil erlassen** worden, so kann eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird.

3. Ist in einer Streitsache im Sinne des Absatzes 1 ein Urteil eines Gerichtes eines Vertragsstaates in diesem Staat **vollstreckbar** geworden, so wird es auch in allen anderen Vertragsstaaten vollstreckbar, sobald die in dem jeweils in Betracht kommenden Staat hierfür vorgeschriebenen Formerfordernisse erfüllt sind. Diese Formerfordernisse dürfen zu keiner sachlichen Nachprüfung führen.

Einleitung

Strassentransport

4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten für Urteile im kontradiktorischen Verfahren, für Versäumnisurteile und für gerichtliche Vergleiche, jedoch nicht für nur vorläufig vollstreckbare Urteile sowie nicht für Verurteilungen, durch die dem Kläger bei vollständiger oder teilweiser Abweisung der Klage neben den Verfahrenskosten Schadenersatz und Zinsen auferlegt werden.

5. Angehörige der Vertragsstaaten, die ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem dieser Staaten haben, sind nicht verpflichtet, **Sicherheit für die Kosten** eines gerichtlichen Verfahrens zu leisten, das wegen einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung eingeleitet wird."

- Art. 31 CMR regelt zusammenfassend
 - » Internationale Zuständigkeit der Gerichte
 - » Zusätzlich Gerichte aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarungen

Einleitung

Strassentransport

- » Vorgehen bei mehreren rechtshängigen Streitfällen
- » Vollstreckbarkeit im Ausland
- » Befreiung von Leistung einer Sicherheit
- Ziemlich detaillierte prozessrechtliche Bestimmungen, vermutlich weil es ursprünglich ein ausgeprägt europäisches Übereinkommen war.
- Es gab noch kein EuGVÜ.
- Nicht-europäische Staaten haben das Abkommen erst viel später ratifiziert.

Einleitung

Bahntransport

- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) von 1980.
- Art. 42 § 3 CIM regelt die Tatbestandsaufnahme durch gerichtlichen Sachverständigen, Verfahren nach dem Prozessrecht am Ort der Feststellung.
- Art. 46 CIM:
"§ 1 Auf diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gegründete Ansprüche können vor den durch Vereinbarung der Parteien bestimmten Gerichten der Mitgliedstaaten oder vor den Gerichten eines Staates geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet
a) der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder

Einleitung

Bahntransport

b) der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.

Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

§ 2 Ist ein Verfahren bei einem nach § 1 zuständigen Gericht wegen eines auf diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gegründeten Anspruches **anhängig** oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein **Urteil erlassen** worden, so kann eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird."

Einleitung

Bahntransport

- Art. 46 CIM regelt zusammenfassend
 - » Internationale Zuständigkeit der Gerichte (§ 1)
 - » Zusätzlich Gerichte aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarungen
 - » Vorgehen bei mehreren rechtshängigen Streitfällen (§ 2)

Einleitung

■ ■ ■ Binnenschifftransport

- Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) von 2000
- enthält überhaupt keine prozessrechtlichen Bestimmungen
- Vermutlich weil CMNI rein europäisch und gut durch das Brüssel I und Ia sowie das LugÜ abgedeckt ist.

Einleitung

■ ■ ■ Luftfahrt

- Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (MÜ) von 1999
- Gerichtsstand für Güterschäden in Art. 33 Abs. 1 MÜ, nach Wahl des Klägers:
 - » beim Gericht des Ortes, an dem sich der Wohnsitz des Luftfrachtführers, seine Hauptniederlassung oder seine Geschäftsstelle befindet, durch die der Vertrag geschlossen worden ist, oder
 - » beim Gericht des Bestimmungsorts.
- Art. 33 Abs. 4: Das Verfahren richtet sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.
- Art. 46: Zuständigkeit bei direkter Klage gegen den ausführenden Luftfrachtführer an seinem Wohnsitz oder am Ort seiner Hauptniederlassung

Einleitung

Seetransport

- Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Haager bzw. Haag-Visby Regeln) von 1924 und 1968
 - » enthalten keine prozessrechtlichen Bestimmungen
- Hamburger Regeln
 - » Art. 21 Abs. 1: die internationale gerichtliche Zuständigkeit sowie zusätzlich Gerichte aufgrund von Gerichtsstandsvereinbarungen.
 - » Art. 21 Abs. 4 (a): Vorgehen bei mehreren rechtshängigen Streitfällen (detaillierter als bei CMR)
- Rotterdam Regeln
 - » Art. 66: die internationale gerichtliche Zuständigkeit gegen den Frachtführer
 - » Art. 67: Gerichtsstandsvereinbarungen bei Volume Contracts.

Einleitung

Seetransport

- » Art. 68: die internationale gerichtliche Zuständigkeit gegen die Maritime Performing Party.
- » Vorgehen bei Arrest
- » Spricht von Klagen gegen den „carrier“ bzw. die „maritime performing party“ und nicht den Beklagten generell
- » Art. 71 Abs. 1: Zusammenfassung von mehreren Klagen gegen Carrier und Maritime Performing Party.
- » Art. 71 Abs. 2: Negative Feststellungsklage

"[...] a carrier or a maritime performing party that institutes an action seeking a declaration of non-liability or any other action that would deprive a person of its right to select the forum pursuant to article 66 or 68 shall, at the request of the defendant, withdraw that action once the defendant has chosen a court designated pursuant to article 66 or 68, whichever is applicable, where the action may be recommenced."

Einleitung

Seetransport

- » Art. 73 Anerkennung und Vollstreckung unter Verweis auf das nationale Recht für Verweigerungsgründe.
- » Art. 74:
"The provisions of this chapter shall bind only Contracting States that declare in accordance with article 91 that they will be bound by them."

Übersicht

- Einleitung
- **Forum Shopping und Forum Running**
- Anhängigkeit und Streitgegenstand
- Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt
- Anerkennung und Vollstreckung
- Fazit

Forum Shopping/Forum Running

■ ■ ■ Einleitung

- Das Zurverfügungstellen von mehreren Gerichtsständen verleitet zu Forum Shopping und Forum Running.
- Forum Shopping:
Die Wahl des Klägers, von mehreren alternativ verfügbaren Gerichtsständen die Klage am besten Gerichtsstand (aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen) einzuleiten.
- Forum Running:
Jede Prozesspartei versucht, der Gegenpartei zuvorzukommen und das Verfahren vor dem für sie besseren Gericht anhängig zu machen.

Forum Shopping/Forum Running

■ ■ ■ Das niederländische U-Boot

- Ausgangslage
 - » Art. 31 Abs. 1 CMR regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte.
 - » Der Kläger hat die Qual der Wahl:
 - Abgangsort
 - Bestimmungsort
 - Aufenthaltsort / Ort der Hauptniederlassung des Beklagten
 - Zweigniederlassung des Beklagten, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen wurde.
 - **zusätzlich** können die Parteien weitere Gerichtsstände vereinbaren.

Forum Shopping/Forum Running

Das niederländische U-Boot

» Art. 31 Abs. 2 CMR

„Ist ein Verfahren bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit im Sinne des genannten Absatzes **anhängig** oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein **Urteil erlassen** worden, so kann eine **neue Klage wegen derselben Sache** zwischen **denselben Parteien nicht erhoben werden**, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird.“

» Beliebte Vorgehensweise:

- Negative Feststellungsklage des Frachtführers am Abgangs- oder Bestimmungsort in den Niederlanden (z.T. schon zu einer Zeit, als dem Versender oder dem Empfänger der Schaden noch gar nicht bekannt war).
- Weil Haftungsdurchbrechung in den Niederlanden schwierig ist.

Forum Shopping/Forum Running

Das niederländische U-Boot

- Spätere (positive) Leistungsklage in einem anderen Staat wegen Art. 31 Abs. 2 CMR zu spät.
- » Deutschland hatte bislang ausländischen negativen Feststellungsurteilen die Vollstreckbarkeit in Deutschland versagt (BGH I ZR 102/02 und I ZR 294/02):
 - Analog der Praxis nach dem internen deutschen Recht entfällt das Rechtsschutzinteresse an einer negativen Feststellungsklage, wenn eine entsprechende Leistungsklage eingereicht wird.
 - Begründung: das Wahlrecht des Anspruchstellers dürfe nicht entzogen werden.
- » Österreich und England demgegenüber haben die Vollstreckbarkeit des neg. Feststellungsurteils bejaht
 - Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 17. Februar 2006 (OGH 10 Ob 147/05y)

Forum Shopping/Forum Running

Das niederländische U-Boot

- Urteil des englischen Court of Appeal vom 23. Januar 2001 [2001] EWCA Civ 61)
- » Schweiz:
 - Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2012 (4A_284/2012)
 - Negative Feststellungsklage des Frachtführers vom 9. September 2005 in den Niederlanden
 - Leistungsklage der Versenderin vor dem Bezirksgericht Liestal vom 20. Mai 2009.
 - Nichteintreten des Bezirksgerichts Liestal wegen Rechtshängigkeit der Sache in den Niederlanden
 - Kantonsgericht Basel-Landschaft wies dagegen erhobene Berufung ab.
 - Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde 21. Februar 2012 ab.

Forum Shopping/Forum Running

Das niederländische U-Boot

- Begründung:
 - Negative Feststellungsklage durch CMR nicht ausgeschlossen
 - CMR sieht keinen Vorrang der Leistungsklage vor.
 - Zuständigkeit der Gerichte knüpft an die Parteirolle und nicht an die Gläubiger-/Schuldnerstellung
 - Negative Feststellungsklage und positive Leistungsklage betreffen den gleichen Streitgegenstand.
 - Dieses Verständnis ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum LugÜ und zur EuGVO.
 - Die Geltendmachung der Rechtskraft des negativen Feststellungsurteils kann einredeweise erfolgen.

Forum Shopping/Forum Running

Das niederländische U-Boot

- Nipponkoa gegen Inter-Zuid
 - » Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2013 (C-452/12) in Sachen Nipponkoa Insurance Co. (Europe) Ltd. gegen Inter-Zuid Transport BV
 - » Sachverhalt:
 - Im August 2007 beauftragte Canon Nippon Nederland und Nippon Euro mit der Beförderung diverser Güter von den Niederlanden nach Deutschland.
 - Nippon Euro beauftragte Inter-Zuid mit dem Transport.
 - Inter-Zuid unterbeauftragte DTC.
 - DTC unterbeauftragte Kingma.
 - Ware wurde am 23. August 2007 in der Nacht auf dem Gelände des Empfängers gestohlen (Zustellung konnte am Abend nicht mehr erfolgen).

Forum Shopping/Forum Running

Das niederländische U-Boot

- Canon verklagte Nippon am 27. August 2007 vor dem Landgericht in Krefeld.
- Am 1. März 2010 kam es zu einem Vergleich.
- Nipponkoa als Verkehrshaftungsversicherer der Nippon erhob am 29. September 2010 Rückgriffsklage gegen Inter-Zuid vor dem Landgericht Krefeld.
- Jedoch: Inter-Zuid hatte bereits am 21. Januar 2009 ein negatives (bzw. ein auf die Regelaftung beschränktes) Feststellungsurteil in den Niederlanden gegen die Nippon über denselben Sachverhalt erstritten.
- » Gretchenfrage: Verhindert ein früheres niederländisches negatives Feststellungsurteil die Vollstreckung der positiven Leistungsklage in Deutschland?

Forum Shopping/Forum Running

■ ■ ■ Das niederländische U-Boot

- » Auf Anfrage des LG Krefeld gab der EuGH die folgenden Antworten:
 - Brüssel I (oder die EuGVO) stellt einen Mindeststandard im internationalen europäischen Zivilverfahren dar. Ein internationales Übereinkommen ist so auszulegen, dass es die Ziele und Grundsätze der Verordnung mindestens genauso günstig gewährleistet.
 - Eine negative Feststellungsklage und eine positive Leistungsklage betreffen den gleichen Streitgegenstand. Ein anderes Verständnis unter der CMR wäre mit Brüssel I nicht vereinbar.
- » Resultat:
 - Das negative Feststellungsurteil steht auch in Deutschland einer späteren Leistungsklage entgegen.
 - Brüssel I (neu Brüssel Ia) gilt als Mindeststandard und hat deutlich mehr Einfluss auf internationale Übereinkommen

Forum Shopping/Forum Running

■ ■ ■ Das niederländische U-Boot

- » Art. 31 CMR erlaubt die Vereinbarung eines weiteren Gerichtsstandes (d.h. zusätzlich zu den zwingenden).
- » Warum in den AGB keinen Gerichtsstand zu Gunsten der niederländischen Gerichte vereinbaren?

■ ■ ■ Übersicht

- Einleitung
- Forum Shopping und Forum Running
- **Anhängigkeit und Streitgegenstand**
- Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt
- Anerkennung und Vollstreckung
- Fazit

■ ■ ■ Anhängigkeit / Streitgegenstand Einleitung

- Wann ist ein Verfahren in den Niederlanden, in der Schweiz oder in Deutschland **anhängig**?
- Wann ist der **Streitgegenstand** in Italien und England identisch?
- Wie legt man die diversen Rechtsbegriffe aus?
- Art. 67 Abs. 1 LugÜ / Art. 71 Abs. 1 Brüssel I und Ia:
"Dieses Übereinkommen lässt Übereinkünfte unberührt, denen die Mitgliedstaaten [LugÜ: Vertragsstaaten] angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln."
- Art. 31 Abs. 2 CMR
„Ist ein Verfahren bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit im Sinne des genannten Absatzes **anhängig** oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein **Urteil erlassen** worden, so kann eine **neue Klage wegen derselben Sache** zwischen **denselben Parteien nicht**

Anhängigkeit / Streitgegenstand

Einleitung

erhoben werden, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat nicht vollstreckt werden kann, in dem die neue Klage erhoben wird.“

- „Anhängigkeit“ und „dieselbe Sache“ (Streitgegenstand) werden nicht definiert.
- Auslegung vertragsautonom, nationales (Prozess-)Recht oder Brüssel I/la bzw. LugÜ?
- Urteil des EuGH vom 6. Dezember 1991 (406/92) in Sachen Tatry:
 - » Begriffe wie Anhängigmachen und identischer Streitgegenstand werden im Sinne der Brüssel Ia und LugÜ ausgelegt.
 - » Das Spezialübereinkommen geht nur vor, soweit es die Frage regelt.
- Gemäss Nipponkoa-Fall ist die Rechtsprechung zu Brüssel I/la und LugÜ von Relevanz.

Anhängigkeit / Streitgegenstand

Anhängigkeit

- Ein Verfahren ist anhängig, wenn eine Klage bei dem Gericht eingereicht (oder, je nach Prozessordnung, die Klage der Gegenpartei übermittelt) wurde.
- Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia / Art. 27 Abs. 1 LugÜ:

„Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten [LugÜ: Vertragsstaaten] Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.“
- Art. 32 Abs. 1 Brüssel Ia / Art. 30 LugÜ:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt ein Gericht als angerufen:

 1. zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist,

Anhängigkeit / Streitgegenstand

Anhängigkeit

vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Massnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken; oder

2. Falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Massnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.“

Anhängigkeit / Streitgegenstand

Streitgegenstand

- Derselbe Streitgegenstand zwischen zwei Parteien darf nicht mehrmals entschieden werden.
- Es gilt das Prinzip, dass das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen muss bzw. auf die Klage nicht eintreten darf.
- Urteil des EuGH vom 6. Dezember 1991 (406/92) in Sachen Tatry und Nipponkoa-Entscheid des EuGH:
 - » Erneut ist dies nicht mehr eine Frage des Spezialübereinkommens.
 - » Negative Feststellungsklage und positive Leistungsklage betreffen den gleichen Streitgegenstand (ob die Haftung des Schuldners gegeben ist oder nicht).

Übersicht

- Einleitung
- Forum Shopping und Forum Running
- Anhängigkeit und Streitgegenstand
- **Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt**
- Anerkennung und Vollstreckung
- Fazit

Taktische Kniffe Der italienische Torpedo

- Typischer Fall:
 - » Potenzielles Haftungsrisiko des Frachtführers
 - » Negative Feststellungsklage des Frachtführers in Italien (selbst wenn es dort keinen Gerichtsstand gibt).
 - » Spätere Leistungsklage in Deutschland/Schweiz.
- Art. 27 Abs. 1 Brüssel I / LugÜ bzw. neu Art. 31 Brüssel Ia:

"Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht [unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2] das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig."

Taktische Kniffe

Der italienische Torpedo

- Das Verfahren in Deutschland/Schweiz bleibt sistiert, bis es zu einer Entscheidung in Italien kommt (kann Jahre dauern).
- Rechtsmissbräuchliche Anrufung eines langsam arbeitenden Gerichts war kein Grund, um die Sistierung des Verfahrens beim zweiten Gericht nach LugÜ oder Brüssel I-Verordnung zu verhindern.
- Löst Brüssel Ia-Verordnung dieses Problem?
- Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-Verordnung:
„Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, das gemäß einer **Vereinbarung nach Artikel 25 ausschliesslich zuständig** ist, so setzt das Gericht des anderen Mitgliedstaats unbeschadet des Artikels 26 das Verfahren so lange aus, bis das auf der Grundlage der Vereinbarung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Vereinbarung nicht zuständig ist.“

Taktische Kniffe

Der italienische Torpedo

- Folge: Nur wenn die Parteien eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben, gilt eine Umkehrung der Sistierung.
- Gilt diese Bestimmung auch bei CMR-Fällen?
- Aussetzung/Sistierung des Verfahrens in der CMR nicht geregelt.
- Nach dem EuGH-Entscheid Nipponkoa gegen Inter-Zuid ist generell davon auszugehen, dass das Verfahren auch bei CMR-Streitigkeiten generell auszusetzen ist.
- Art. 31 Abs. 2 Brüssel Ia-Verordnung findet nur Anwendung, wenn ein ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart wurde.
- Nur Streitigkeiten, bei denen Hamburg Rules, CMR, CIM und MÜ keine Anwendung finden (keine ausschliesslichen Gerichtsstände möglich).

Taktische Kniffe

Der italienische Torpedo

- Die Gerichtsstandsvereinbarung nach Hamburg Rules, CMR und CIM begründet einen zusätzlichen Gerichtsstand zu den zwingenden und keinen ausschliesslichen.
- Bei CMNI-Fällen ist Gerichtsstandsvereinbarung möglich.

Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt

- Ausganglage
 - » Was hat das englische Recht gegen den italienischen Torpedo oder das niederländische U-Boot im Köcher?
 - » Anti-Suit Injunctions bezwecken, eine Partei durch einen einstweiligen englischen Gerichtsentscheid von der Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens im Ausland abzuhalten.
 - » Verbot der englischen Gerichte gegenüber der Klägerin im ausländischen Verfahren.
 - » Verbot wird zunächst ohne Anhörung der Gegenpartei erlassen.
 - » Bedingt allerdings eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung oder ein Schiedsklausel zu Gunsten der englischen Gerichte / Schiedsgerichte.
 - » Missachtung der Gerichtsstandsklausel / Schiedsklausel wird als irritierend angesehen ("oppressive or vexatious").

Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt

Beispiel:

If [...] disobeys this Order, the directors or senior management of [...] may be held in contempt of court and may be fined or have their assets seized.

Any other person who knows of this Order and does anything which helps or permits the Defendants or either of them to breach the terms of this Order may be held in contempt of court and may be imprisoned, fined, or have their assets seized.

IT IS ORDERED THAT:

Until trial or further Order:

The Defendant shall not pursue, or take any further steps in, or procure or assist the pursuit of the [...] Proceedings, whether by themselves, their directors, officers, employees or agents, save to submit a consent order to the Kuwaiti court consenting to the setting aside of the judgment of the First Instance Court in Kuwait in Case No [...] and the discontinuance of the appeal in Appeal No [...].

Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt

- » Mit Verordnung 44/2001 wurde die Möglichkeit von Anti-suit Injunctions in gerichtlichen Verfahren stark beschränkt.
- » Der EuGH entschied bereits in den Verfahren Erich Gasser GmbH v Misat Srl (C-116/02) und Turner v Grovit (C-159/02) (noch zum EuGVÜ), dass Anti-Suit Injunctions unzulässig sind, wenn das Verfahren bereits vor einem anderen europäischen Gericht nach EugVÜ, Verordnung 44/2001 oder LugÜ bereits angerufen war.
- » Was gilt bei Schiedsverfahren?

Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt

■ Allianz vs West Tankers

- » Entscheid des EuGH i.S. Allianz SpA v West Tankers, C-185/07, vom 10. Februar 2009, "Front Comor"



Taktische Kniffe

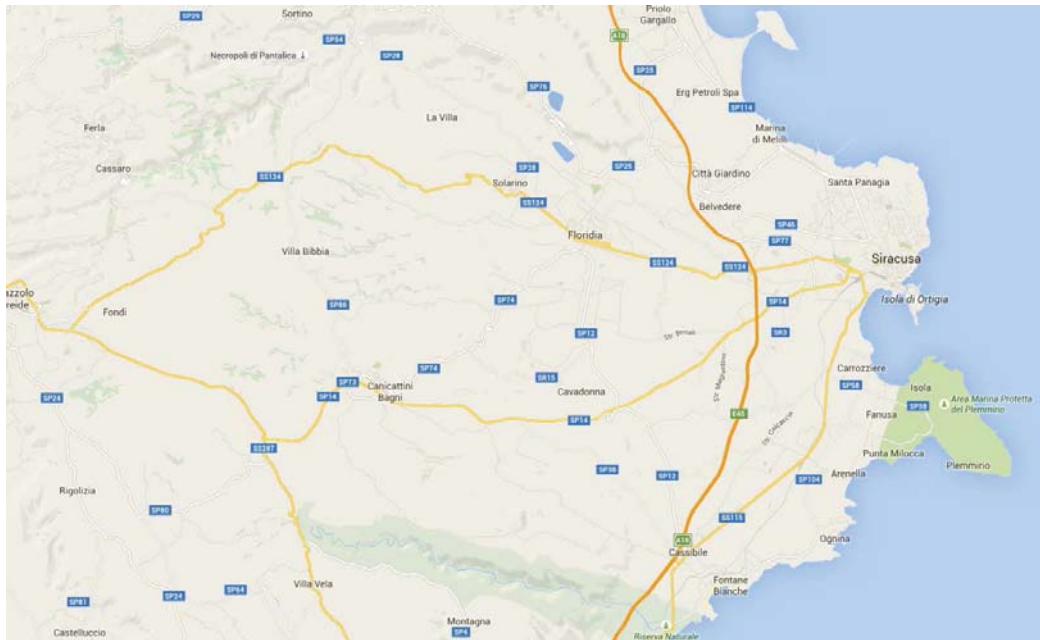
Der englische Hinterhalt

» Sachverhalt:

- Chartervertrag zwischen West Tankers (Eigner) und Erg (Charterer)
- August 2000: Kollision des Schiffs in Syrakus mit einer Erg gehörenden Mole.
- Der Chartervertrag enthielt eine Schiedsklausel für London Arbitration.
- Erg meldete den Schaden an der Mole bei seinen Versicherern an.
- Die Versicherer deckten einen Teil des Schadens von Erg und erhoben am 30. Juli 2003 Klage gegen West Tankers vor dem Tribunale di Siracusa, um die von ihnen an Erg gezahlten Beträge zurückzuerlangen.
- West Tankers erhob dagegen die Einrede der Unzuständigkeit des genannten Gerichts wegen der Schiedsvereinbarung.

Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt



Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt



Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt

- » Sachverhalt (Fortsetzung):
 - 10. September 2004: West Tankers beantragte in London den Erlass einer Anti-Suit Injunction gegen die Versicherer.
- » High Court of Justice gab den Anträgen von West Tankers statt und erließ gegen die Versicherer die beantragte Anti-Suit Injunction.
- » Die Versicherer legten gegen das Urteil Rechtsmittel zum House of Lords ein und machten geltend, der Erlass einer solchen Anordnung widerspreche der Verordnung Nr. 44/2001.
- » Das House of Lords setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist es mit der Verordnung Nr. 44/2001 vereinbar, dass ein Gericht einer Person es verbietet, ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einzuleiten oder fortzuführen, weil ein solches Verfahren gegen eine Schiedsvereinbarung verstößt?

Taktische Kniffe

Der englische Hinterhalt

- » Die Antwort des EuGH war nein.
- » Auch wenn Brüssel I nicht auf Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar ist, kann ein Mitgliedstaat keine Anti-Suit Injunction erlassen, um Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu verhindern, die bereits dort eingeleitet waren, und dies selbst dann nicht, wenn diese Verfahren in Verletzung einer Schiedsvereinbarung eingeleitet wurden.
- » Ergebnis:
 - Wenn noch kein anderes Gericht mit dem Verfahren befasst ist, gehen Anti-Suit Injunction in der Regel.
 - Wenn bereits ein Verfahren früher anhängig gemacht wurde, geht dies nur, wenn es ein aussereuropäisches Gericht ist.
- » Ändert Brüssel Ia daran etwas? Kaum.

Übersicht

- Einleitung
- Forum Shopping und Forum Running
- Anhängigkeit und Streitgegenstand
- Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt
- **Anerkennung und Vollstreckung**
- Fazit

Anerkennung und Vollstreckung Hierarchie der Übereinkommen

- Grundsätzliches Vorgehen:
 - » Zuerst wird geprüft, was das Spezialübereinkommen zur Anerkennung/Vollstreckung abschliessend regelt.
 - » Wenn die Frage nicht oder nicht abschliessend geregelt ist, greift man auf Brüssel Ia und LugÜ zur Lückenfüllung zurück.
- Art. 31 Abs. 2 und 3

„Ist ein Verfahren bei einem nach Absatz 1 zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit im Sinne des genannten Absatzes anhängig oder ist durch ein solches Gericht in einer solchen Streitsache ein Urteil erlassen worden, so kann eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden, es sei denn, dass die Entscheidung des Gerichtes, bei dem die erste Klage erhoben worden ist, in dem Staat **nicht vollstreckt werden** kann, in dem die neue Klage erhoben wird.“

Anerkennung und Vollstreckung

Hierarchie der div. Übereinkommen

Ist in einer Streitsache im Sinne des Absatzes 1 ein Urteil eines Gerichtes eines Vertragsstaates in diesem Staat vollstreckbar geworden, so wird es **auch in allen anderen Vertragsstaaten vollstreckbar**, sobald die in dem jeweils in Betracht kommenden Staat hierfür vorgeschriebenen **Formerfordernisse** erfüllt sind. Diese Formerfordernisse dürfen zu keiner sachlichen Nachprüfung führen.“

- Verfahren nicht geregelt. Wann darf die Vollstreckbarkeit versagt werden?

Anerkennung und Vollstreckung

Brüssel Ia

- Brüssel Ia kennt neu nicht mehr das Exequaturverfahren.
- Ein in einem Mitgliedstaat ergangenes Urteil kann im anderen ohne besonderes Verfahren sofort vollstreckt werden.
- Um dies zu vermeiden, muss der Beklagte aktiv werden und ein Verfahren auf Versagung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat einleiten.
- Versagungsgründe in Art. 45 Brüssel Ia:
 - » Verletzung des Ordre Public;
 - » dem Beklagten das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte;
 - » Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung im Vollstreckungs- oder einem anderen Mitgliedstaat;
 - » Verletzung der zwingenden Gerichtsstände gemäss Brüssel Ia

Anerkennung und Vollstreckung Brüssel Ia

■ Verhältnis zu Spezialübereinkommen:

» Art. 71 Abs. 2 Brüssel Ia

„(2) Um eine einheitliche Auslegung des Absatzes 1 zu sichern, wird dieser Absatz in folgender Weise angewandt:

a) Diese Verordnung schließt nicht aus, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei einer Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf eine solche Übereinkunft stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, der nicht Vertragspartei einer solchen Übereinkunft ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 28 dieser Verordnung an.

Anerkennung und Vollstreckung Brüssel Ia

b) Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine **Zuständigkeit** auf eine Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet gestützt hat, werden in den anderen Mitgliedstaaten *nach dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt*.

Sind der Ursprungsmitgliedstaat und der ersuchte Mitgliedstaat Vertragsparteien eines Übereinkommens über ein besonderes Rechtsgebiet, welches die Voraussetzungen für die **Anerkennung** und **Vollstreckung** von Entscheidungen regelt, so gelten *diese Voraussetzungen*. In jedem Fall können die *Bestimmungen dieser Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung* von Entscheidungen angewandt werden.“

» Vollstreckung ist daher möglich, wenn entweder das Spezialübereinkommen oder Brüssel Ia die Vollstreckung zulässt.

» Geht die CMR weiter als Brüssel Ia? Vermutlich kaum.

Anerkennung und Vollstreckung LugÜ

- In LugÜ-Vertragsstaaten ist nach wie vor ein Exequaturverfahren notwendig.
- LugÜ Art. 67 basiert noch auf Art. 71 Brüssel I
- Gegenüber Art. 71 Brüssel Ia gibt es folgende Abweichungen:
 - » Zusatz in Abs. 1, dass Vertragsparteien des LugÜ auch andere Spezialübereinkommen abschliessen dürfen.
 - » kein Hinweis auf einheitliche Auslegung, wie in Abs. 2.
 - » eigener Abs. 4:

„Neben den in Titel III vorgesehenen Gründen kann die Anerkennung oder Vollstreckung versagt werden, wenn der ersuchte Staat nicht durch die Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet gebunden ist und die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz in diesem Staat hat oder wenn der ersuchte Staat ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist und die Übereinkunft von der

Anerkennung und Vollstreckung LugÜ

Europäischen Gemeinschaft geschlossen werden müsste, in einem ihrer Mitgliedstaaten, es sei denn, die Entscheidung kann anderweitig nach dem Recht des ersuchten Staates anerkannt oder vollstreckt werden.“

- Heimatschutz, wenn
 - » Person, gegen die Anerkennung/Vollstreckung geltend gemacht wird, ihren Wohnsitz im ersuchten Staat hat,
 - » der ersuchte Staat nicht Vertragsstaat des Spezialübereinkommens ist, und
 - » die Entscheidung nicht nach dem Recht des ersuchten Staates anerkannt oder vollstreckt werden kann.

Anerkennung und Vollstreckung LugÜ

■ Art. 67 Abs. 5 LugÜ

„Sind der Ursprungsstaat und der ersuchte Staat Vertragsparteien einer Übereinkunft über ein besonderes Rechtsgebiet, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regelt, so gelten diese Voraussetzungen. In jedem Fall können die Bestimmungen dieses Übereinkommens über das **Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung** von Entscheidungen angewandt werden.

- Der Hinweis auf das „Verfahren“ erfolgt, weil das Exequaturverfahren weiterhin erforderlich ist.

Übersicht

- Einleitung
- Forum Shopping und Forum Running
- Anhängigkeit und Streitgegenstand
- Italienischer Torpedo und englischer Hinterhalt
- Anerkennung und Vollstreckung
- **Fazit**